

Prozentuale Aufteilung der LEADER-Mittel auf die Entwicklungsziele

Projekte

Eine finanzielle Ausstattung der Entwicklungsziele fand anhand der prozentualen Verteilung von Projekten statt.

1. Tourismus – Naherholung (48 Projekte)
2. Alm- Landwirtschaft und Forsten (28 Projekte)
3. Kultur und Gesellschaft (25 Projekte)
4. Energie und Mobilität (15 Projekte)
5. Wirtschaft und Reg. Wertschöpfung (12 Projekte)

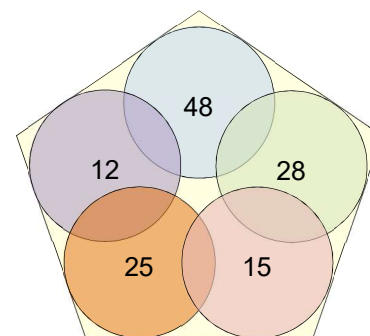


Abb. 1.: Anzahl der entwickelten Projektansätze und Ideen pro Entwicklungsziel

Prozentuale Aufteilung

Unter Einbeziehung der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren und Ergebnis der auslaufenden Förderperiode wurde die finanzielle Verteilung des Budgets wie folgt geschätzt und zunächst festgelegt:

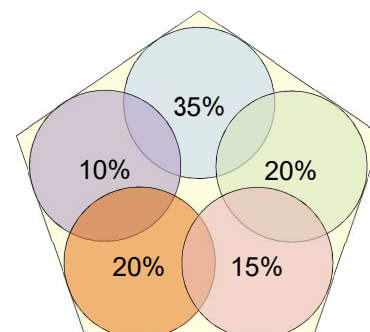


Abb. 2.: Prozentuale Verteilung der Mittel auf die Projektansätze und Ideen pro Entwicklungsziel

5. LAG-PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN

Gemäß dem Motto „Bürger gestalten Ihre Heimat“ und dem Bottom-up Ansatz ist es jeder Privatperson, jedem Verein und Verband, jeder Organisation und Gemeinde möglich, Projekte im Rahmen von LEADER zur Umsetzung zu bringen und Förderung zu beantragen. Da die Fördermittel im Rahmen vom LEADER-Programm begrenzt sind und es sich um EU-Mittel genauer Zweckbestimmung (Förderrichtlinien und Zielsetzung) handelt, war es zwingend notwendig für den Prozess der Mittelvergabe ein standardisiertes, nachvollziehbares und transparentes Verfahren vorzugeben.

Für die Auswahl hat der Verein Chiemgauer Alpen e.V. gemäß Satzung ein breit aufgestelltes Entscheidungsgremium installiert. Bei Zusammensetzung des Gremiums wurde darauf geachtet, dass es sich aus verschiedenen Gruppen der Bürgerschaft zusammengesetzt (Kapitel 2.). Dies sichert seine grundlegende Unparteilichkeit. Für den Bewertungs- und Beschlussvorgang der Mittelfreigabe durch das Gremium wurde ein standardisiertes Projektauswahlverfahren wie auch ein ausformulierter Prüfungskatalog entworfen. Beide Werkzeuge sollen eine objektive Wertung von Projekten sicherstellen und sind nachfolgend beschrieben.

5.1. Regeln für das Projektauswahlverfahren

Ausgehend vom „Service-Paket“ des LAG-Managements (Kapitel 2. Projekt-Management), das alle Entwicklungsschritte bis zur Präsentation des Projektes vor dem Entscheidungsgremium skizziert und damit eine hohe Qualität der Projekte sichert (siehe Anhang), hat die LAG für das weitere Vorgehen nachfolgende Schritte im „Projektauswahlverfahren“ entwickelt (siehe Auszug), die durchzuführen und schriftlich festzuhalten sind:

Projektauswahlverfahren	2. Vorlage des Projektes vor dem Auswahlverfahren/ Lenkungsausschuss (mindestens zwei Wochen VOR-Ausschusssitzung)	
	a. Weitergabe der Projektskizze an die Lenkungsausschussmitglieder zur Einsicht und Studium (Internet)	
	b. Einladung des Entscheidungsgremiums mindestens eine Woche vor Sitzung mit Tagesordnung/ Beschluss als Tagesordnungspunkt	
	3. Ankündigung der Projekte:	
	a. Veröffentlichung der Maßnahmen und Planungen auf der Homepage zur Steigerung der Transparenz des Entscheidungsprozesses	
	b. Ankündigung der Beschlusssitzung in den Medien vor einer Sitzung des Entscheidungsgremiums/ Abstimmung im Umlaufverfahren	
	4. Projektbeschlussfassung: Feststellung der Beschlussfähigkeit des Lenkungsausschusses durch den Vorstand	
	a. Projektvorstellung durch Projekt-Träger oder LAG-Manager mit Pate	
	b. Rückfragen an Projekt-Träger/ Präsentation/ mit Fachbeirat bei Bedarf	
	c. Projektbewertung anhand des Kriterienkatalogs	VORLAGE
	d. Beratung und Beschluss der Förderzusage auf Basis der Ergebnisse	
e. Rückfragen an den Projekt-Träger und Darstellung des weiteren Vorgehens (Einreichung und oder Einwendungen)		

Auszug PROJEKT-Management (siehe Anhang)

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn die schutzwürdigen Belange eines Projektträgers dem entgegenstehen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses sind von Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen. Hier liegt berechtigte Besorgnis zur Befangenheit vor. Persönliche Interessenkonflikte sind den Betroffenen selbst vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Bei der Entscheidung des Projektes ist eine Abstimmung durch den Betroffenen ausgeschlossen.

Vertreter von Gebietskörperschaften handeln Kraft Ihres Amtes im Interesse der Gebietskörperschaft. Deshalb sind Abstimmungen von Seiten des entsprechenden Vertreters bei Projekten der eigenen Gebietskörperschaft möglich.

Möglichkeiten des Projektträgers, Einwendungen gegen Auswahlentscheidung zu erheben

Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird. Der Projektträger hat die Möglichkeit, das Projekt zu einem anderen Zeitpunkt dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren

Falls das Entscheidungsgremium/ der Lenkungsausschuss nach vorstehendem § 5 (1) nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Dieses Verfahren kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Es ist zulässig, nach einer Verschweigefrist von einem Monat Zustimmung zu unterstellen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Im Ausnahmefall ist auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich, insbesondere dann wenn zeitlich dringende oder andere begründbare organisatorische Erfordernisse eine Projektauswahl notwendig machen. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren kann den Mitgliedern des Lenkungsausschusses neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsbogens mit Beschlussvorschlag beigelegt werden.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses sind bei persönlicher Beteiligung/ Befangenheit auch im Umlaufverfahren von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsbögen werden als ungültig gewertet. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

Dokumentation der Einhaltung der Regeln für jede Auswahlentscheidung

Zu Beginn der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses muss durch den Vereinsvorsitzenden oder seinen Vertreter festgestellt werden, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und Beschlussfähigkeit vorliegt. Es muss insbesondere auch die Feststellung gemacht werden, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung mindestens 50 % aus der Gruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft“ stammen. Dies ist im Gesamtprotokoll unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses“ niederzuschreiben.

Die Ergebnisse der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses sind sodann zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- die Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung/ Befangenheit,
- die Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene Entwicklungsstrategie,
- eine nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Leader-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG sowie
- ein Beschlusstext mit dem Abstimmungsergebnis.

Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen (siehe Anhang), die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Sicherstellung eines eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnisses bei Projektauswahl:

Das Ergebnis wird mittels Ergebnisprotokoll eindeutig und nachvollziehbar festgestellt. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden im Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und an die Mitglieder des Entscheidungsgremiums versandt. Die Regelungen für das Projektauswahlverfahren sind in der Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums am 08.12.2011 festgeschrieben worden. Der Verein ist Träger der LES siehe Kapitel 2. Und zur Umsetzung dieser Regeln verpflichtet.

5.2. Projektauswahlkriterien

Alle Projekte, die im Rahmen des LEADER-Programmes zur Umsetzung und Unterstützung von Förderung eingereicht werden sollen, werden durch das LAG-Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Die Projektauswahl durch den Kriterienkatalog 2014-2020 setzt voraus, dass das Projekt den übergeordneten-globalen Zielen internationaler, nationaler und regionaler Interessen einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes entspricht. Daher orientiert sich der Aufbau des Katalogs an den drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales).

Vorausgesetzt wird vor dem Hintergrund dieses Gesichtspunktes die Vereinbarkeit übergeordneter Ziel-Ebenen, der Alpenschutzkonvention, dem Landesentwicklungsprogramms

Bayerns wie auch den Zielen des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern (Region 18).

Für die Begutachtung und den Beschluss wurde ein standardisierter nicht diskriminierender und transparenter Projektauswahlkatalog entwickelt (siehe Kriterienkatalog). Bei Zusammenstellung des Kataloges wurden sowohl verpflichtende Kriterien, Erfahrungen aus vorausgegangener Förderperioden übernommen wie auch fakultative für den Prozess 2014-2020 neu entwickelte Kriterien entwickelt und angewendet. Dieses Set an Kriterien ermöglicht dem Gremium die einheitliche und objektive Bewertung und damit Vergleichbarkeit der Einzel- wie auch Kooperations-Projekte. Basierend auf dem Ergebnis des Katalogs entscheidet das Gremium über Förderwürdigkeit oder Ablehnung eines Projektes wie auch die Höhe der Zuwendung aus dem Fördertopf.

MUSS-KANN-Kriterien – ZUSATZ-Wertung:

Zur nachvollziehbaren Wertung der Förderwürdigkeit oder ihrer Ablehnung bzw. der Höhe der Mittelvergabe/ Einstufung ihrer regionalen Bedeutung wurden zum einen MUSS-Kriterien mit Mindestanforderung sowie KANN-Kriterien definiert und eine ZUSATZ-Wertung eingeführt.

FÖRDERHÖHE und SCHWELLENWERTE:

Für die FÖRDERHÖHE von Projekten gelten die Fördersätze der Bayerischen LEADER-Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus wurden zwei SCHWELLENWERTE fixiert, die Auskunft geben, ab welcher Höhe der Wertung ein Projekt zur Förderung freigegeben werden kann und ab welcher Höhe der Wertung das Projekt mit höherer Mittelzuwendung rechnen kann. Projekte über 50% der Maximalwertung (20 Punkte) sind zur einfachen Förderung freigegeben, Projekte über 80% der Maximalwertung (31 Punkte) können höhere Förderung erwarten. Dies wird dann nötig, sobald der Förderhöchstbetrag für Projekte über dem vom Ministerium festgelegten Höchstbetrag liegt.

Genehmigte und beschlossene Projekte, die im Zuge der finalen Kostenberechnung auf unerwartete Weise bis zu 20% teurer werden (marktübliche Preissteigerung oder nachträgliche Berücksichtigung der MwSt.), können ohne erneute Prüfung zur Förderung freigegeben werden. Projekte mit einer nachträglichen Preissteigerung über 20% müssen neu geprüft werden.

DOPPLUNG:

Im Kriterienkatalog ist das Kriterium 3.2 Budgetierungen mit doppelter Punktwertung vergeben worden. Diese Dopplung wurde eingeführt, da der LAG ein Anliegen ist, möglichst vielfältige Projekte auf den Weg zu bringen und nicht den verfügbaren gesicherten Etat, von ca. 1 Mio. Euro mit wenigen Projekten vor Ablauf von Budgetierungen aufzubrauchen. Dieses Kriterium soll den Zeitpunkt der Einreichung von umfangreichen Projekten regeln und finanzielle Zwangslagen verhindern. Projekte, die aufgrund dieses Kriteriums erstmal nicht zur Förderung freigegeben werden, können zu einem späteren Zeitpunkt -zusätzlicher Mittel- wiederholt zur Bewertung eingereicht werden (siehe oben Projektauswahlverfahren).

AUSSCHLUSSKRITERIUM:

Erfüllen Projekte bestimmte Mindestanforderungen nicht. Kann bei Prüfung und Bewertung den geforderten Aussagen NICHT zugestimmt werden und eine Wertung erfolgen, so hat dies den sofortigen Ausschluss des Projektes zur weiteren Prüfung zur Folge!

PRÜFVERFAHREN:

Die Projekt-Analyse basiert auf einem dreigliedrigen Prüfverfahren mit Zusatzwertung:

1. **Nachhaltigkeits-Check:** Übereinstimmung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit
2. **Programm-Check:** Übereinstimmung mit den LEADER-Grundsätzen
3. **Prozess-Check:** Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der LAG
4. **Zusatz-Check:** Bei Projekten über Mindestanforderungen

1. NACHHALTIGKEITS-Check: Übereinstimmung mit dem Prinzip der NACHHALTIGKEIT (Muss-Kriterien):

Die Übereinstimmungsprüfung mit den NACHHALTIGKEITS-Kriterien ist grundlegend für die Ausarbeitung und Realisierung des Projektes. Ein förderbares Projekt sollte eine Punktwertung über 50% erreichen. Ist dieses nicht gegeben, muss das Projekt in anderen Bereichen des Prüfverfahrens deutliche Wertungen erhalten, um dies auszugleichen.

Der Nachhaltigkeits-Check setzt gemäß dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Entwicklung eine Vereinbarkeit der ökologischen, ökonomischen sowie soziokulturellen Bereiche voraus! Erfüllt das Projekt diese Mindestanforderung nicht, so ist es nicht weiter zu prüfen und für eine LEADER-Förderung nicht freigegeben **AUSSCHLUSSKRITERIEN!**

2. PROGRAMM-Check: Übereinstimmung mit dem Prinzip den LEADER-Kriterien (MUSS-Kriterien):

Das LEADER-Programm setzt hohe Maßstäbe an Entwicklung, Ausarbeitung, Umsetzung wie auch den nachhaltigen Betrieb der Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sind die LEADER-spezifischen Kriterien ganz wesentliche Bausteine des Prüfverfahrens. Aussagen und Nachweise sind in der Projektskizze oder anhängenden Protokollen niedergeschrieben oder befinden sich in der Projekt-Entwicklungs-Dokumentation.

Ein förderbares Projekt sollte eine Punktwertung über 50% erreichen. Ist dieses nicht gegeben, muss das Projekt in anderen Bereichen des Prüfverfahrens deutliche Wertungen erhalten, um dies auszugleichen.

3. PROZESS-Check: Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der LAG (MUSS-Kriterien):

Kriterien des PROZESS-Checks sind DIE alles entscheidenden Kriterien zur Förderfreigabe. Der Prüfschritt hilft die in der Lokalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele (Entwicklungs- und Handlungsziele) der Förderperiode zu erfüllen.

Nachdem in den vorangegangenen Prüfschritten die „Wertigkeit“ und „Bedeutung“ der Maßnahmen ermittelt wurde, ist Ziel dieses letzten Prüfschrittes eine optimale Nutzenverteilung der Maßnahmen und Mittel auf Handlungsfelder, Entwicklungs- wie auch Handlungsziele sowie die erfolgreiche und effiziente Umsetzung des Projektes innerhalb der Förderperiode.

Zwischenergebnis – Mindestanforderung erreicht:

Projekte, die nach den ersten drei Prüfschritten bereits den Schwellenwert von 50% möglicher Mindest-Punktzahl erreicht haben, sind für die *einfache* Förderung bereits freigegeben!

4. Zusatz-Check: Bei Projekten über Mindestanforderungen (KANN-Kriterien)

Konnten Projekte diese Mindestpunktzahl durch die Erfüllung MUSS-Kriterien NICHT erreichen oder handelt es sich um Projekte mit überregionaler Bedeutung, kann geprüft werden, ob diese Projekte aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gesamtprozess Zusatzpunkte erreichen, um über die nötigen Schwellenwerte (50% bzw. 80%) zu gelangen. Hierbei muss Ihre Wirkung und Bedeutung für die Gesamtstrategie LES *deutlich* über den bereits geprüften Mindestanforderungen liegen. Dies wird in dem letzten weiteren Schritt geprüft.

- Erfüllt ein Projekt diese Zusatzkriterien nicht und kann es damit auch nicht die Mindestpunktzahl erreichen, so kann dieses Projekt nicht zur Förderung freigegeben werden.
- Erreicht das Projekt durch Erfüllung der Zusatzkriterien die Mindestpunktzahl, so wird dieses Projekt zur Förderung freigegeben.
- Erreicht das Projekt durch Erfüllung die Zusatzkriterien die Mindestpunktzahl und liegt damit über dem Schwellenwert von 80% der zu erreichenden Mindest-Punktzahl, so kann dieses Projekt auch für höhere Zuwendungen über dem festgelegten Rahmen von € zuschussfähiger Ausgaben vorgeschlagen werden.

Ergebnis-Dokumentation beispielhaft:

Projekt: „Name“		Lfd. Nr:	1
		Datum:	00.00.0000
Zielsetzung und Maßnahmen		<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben zur Umsetzung von Gestaltung und Realisierung von Maßnahmen: 	
Eigenanteil:			0,00 €
LEADER-Mittel:			0,00 €
Förderfähige Kosten:			0,00 €
Prüfung durch das LAG-Gremium:		Das Projekt wurde Anhand der festgesetzten Projektauswahl-kriterien der LAG durch den LES-Lenkungsausschuss geprüft. Eine Übereinstimmung mit den Zielen des ES ist eindeutig festgestellt.	
Ergebnis der Prüfung		Das Projekt erreichte nach Prüfung eine Bewertung vonPunkten, was einem Erfüllungsgrad von% entspricht. Dies entspricht/ übertrifft die Mindestanforderungen des Auswahlverfahrens so dass eine Förderung gewährt werden kann.	
Förderzusage:		Das Projekt kann für die Förderung in Höhe von bis zu, - € freigegeben werden!	
Befangenheit:		An der Beratung und Entscheidung des vorliegenden Projektes hat kein/ Mitglied/er des Entscheidungsgremiums teilgenommen, das an dem Vorhaben "persönlich betroffen" sein wird.	
Zugelassene Stimmen:		Stimmberechtigte:	0
Abstimmungsergebnis:		Ja 0	Nein 0
		Enthaltungen	0
Umsetzung:		<u>Umsetzungsplanung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzungsstart (Einreichung) Umsetzungsabschluss 	
Ergebnis-Dokumentation		Das Abstimmungsergebnis wird auf der Homepage der LAG veröffentlicht und in der Presse erwähnt.	

6. PROZESSSTEUERUNG UND KONTROLLE

Die Umsetzung der LES ist ein umfangreicher Entwicklungsansatz, ein bürgernaher mehrjähriger und partizipativer Prozess. Auf Grund dieser Ausrichtung und den Erfahrungen aus der auslaufenden Periode wie auch dem Evaluationsbericht sind Arbeitspakete und Aufgabenbereiche des Prozesses gebildet sowie Kontroll- und Steuerungswerkzeuge dafür eingerichtet worden. Ihr Ablauf und ihre Kontrollmechanismen sind im Aktionsplan niedergeschrieben.

6.1. Aktionsplan

Der Aktionsplan ist ein ausformulierter Jahresplan. Er ist eine Vorgabe und ordnet Ablauf und Zyklen zielgerichtet, um die Gesamtstrategie zu erreichen. Der Plan harmonisiert und strukturiert Maßnahmen und Prozessabläufe systematisch. Diese sind im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben:

Aufgabenpaket:	Inhalt und Maßnahmen:
1. Prozess-Management	Jahreshaupt- Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Lenkungsausschuss-Sitzung/ Entscheidungsgremium, LEADER-Sitzung mit ILE, IRE, Organisation von ARGE und Fachkonferenzen sowie Einzel-Workshops:
2. Netzwerkbildung und Kooperation	Schulungen, Arbeitstreffen und Austausch mit der Deutschen Vernetzungsstelle/ Bonn, Vernetzungstreffen der Bezirke, Vernetzungstreffen in der EUREGIO, Koordination von Kooperationsprojekten
3. Projekt-Management	Beratungsgespräch, Zusammenarbeit und Mitarbeit im Zuge der Projekt-Entwicklung, Projekt-Planung-Kalkulation, Projektskizzierung, Projektpräsentation, Antragstellung, Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Teil- bzw. Abschlusszahlungen.
4. Öffentlichkeitsarbeit	Pressearbeit, Homepage und Internet-Auftritt, Newsletter, Kommunikation der Entwicklung auf Pressekonferenzen, Fach- wie auch Regionalkonferenzen
5. Qualitäts-Management	Monitoring – Umsetzungsstand, Evaluation -Ende/Beginn des Jahres, Zwischenevaluation 2017/ 2018, Abschluss-Evaluation mit Bilanzworkshop, Jahresberichte, Qualifizierungs-Maßnahmen (DVS, Emcra etc.).

siehe Anhang: Aktionsplan Kapitel 6.-Anhang 1 + 2/ PROZESS-Management